

## **1) Vollständige ergebnisoffene Aufklärung über Organtransplantation**

Es mangelt in den bisherigen gesetzlichen Regelungen und Verfahren an vollständiger ergebnisoffener Aufklärung:

- Bereits im Gesetzestext selbst ist diese Aufklärungspflicht nicht erfüllt: Es wird für Organspende „nach meinem Tod“ bzw. „nach der ärztlichen Feststellung meines Todes“ geworben. Korrekt müsste es zumindest heißen: "nach meinem Hirntod" bzw. "nach Feststellung meines Hirntodes".
- Außerdem dürfen Organ- und Gewebespende nicht zusammen behandelt werden. Denn transplantable Organe werden einem („hirntoten“) Menschen bei lebendigem Leib explantiert; die Gewebespende kann auch einer Leiche entnommen werden.
- Laut Gesetz muss ein/e Spender/in die Organspende gestattet haben. Das gilt unseres Erachtens auch für die Hirntoduntersuchung; denn sie ist ein schmerzhafter medizinischer Eingriff, nicht zum Wohl des Patienten bzw. der Patientin, sondern zugunsten Dritter.
- Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Krankenkassen ihre Mitglieder darüber aufklären, welche finanziellen Konsequenzen eine Ablehnung der Organentnahme nach der Hirntodfeststellung hat: ob mit der Hirntodfeststellung die Zahlungspflicht der Kassen endet?
- Es ist unzumutbar und ethisch nicht vertretbar, Jugendliche im Alter von 16 Jahren aufzufordern, sich für oder gegen eine Organ-„Spende“ zu entscheiden, ohne volljährig zu sein.

**Frage: Teilen Sie und Ihre Partei unsere Sicht und können Sie und Ihre Partei sich diesen Vorschlägen einer Gesetzesänderung anschließen?**

### **Antwort:**

Die geschuldete Aufklärung wird in den gesetzlichen Vorgaben unzureichend beschrieben. Allerdings dürfte die von Ihnen vorgenommene Unterscheidung zwischen Hirntod und Tod nicht einfach zu vermitteln sein. Das gilt auch für Ihre Beschreibung der Hirntodfeststellung.

Ob es sich bei so speziell medizinisch-philosophischen Fragen um eine vom Gesetzgeber zu leistende Arbeit handeln kann oder gar muss, war bisher nicht Gegenstand der Beratungen in unseren Fachgremien.

Von finanziellen Problemen im Zusammenhang mit der Hirntodfeststellung oder danach getroffenen Entscheidung ist uns bisher nichts bekannt.

Hinsichtlich der Einwilligung in die Organentnahme nach § 2 Abs. 2 TPG kann man einen Zusammenhang mit der Testierfähigkeit nach § 2229 BGB erzeugen, die ebenfalls mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnt. Eine explizite Aufforderung ist jedoch kritisch zu sehen.

## **2) Forschung an Menschen ohne deren informierte Zustimmung**

Seit dem Nürnberger Kodex von 1947 – bestätigt durch die Helsinki-Deklaration (1964), die Charta der Grundrechte der EU (2000) und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008) – gilt bei Forschungen am Menschen das Prinzip der informierten Einwilligung der Probanden. Nach dem Beschluss des Gesundheitsausschusses des Europäischen Parlaments vom 7.6.2013 (AZ 9999/2013) soll dieses Prinzip EU-weit aufgeweicht werden. Dadurch würden das geltende deutsche Recht außer Kraft gesetzt, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (GG Art.2) und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen verletzt und Patient/innen wären in der Gefahr, zu Versuchszwecken missbraucht zu werden.

**Frage: Erteilen Sie und Ihre Partei allen Bestrebungen, Arzneimittelstudien ohne informierte Einwilligung der betroffenen Patienten zu erlauben, eine klare Absage?**

### **Antwort:**

Wir stimmen Ihnen voll umfänglich zu. PIRATEN stehen für ein selbstbestimmtes Leben. Wir erteilen jeglichen Bestrebungen, dieses einzuschränken eine klare Absage. Des weiteren bekennen wir uns ohne Wenn und Aber zum Grundgesetz und dazu, dass Art. 1-20 und die Ewigkeitsklausel an sich in Art. 79 Abs. 3 GG nicht verändert werden können .

### **3. Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen**

1. Die BÄK, die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin und der Deutsche Hospiz- und Palliativverband haben im September 2010 die „**Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen**“<sup>1</sup> vorgelegt. Im 1. Leitsatz dieser Charta heißt es: *„Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen... Ein Sterben in Würde hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, unter denen Menschen miteinander leben... Wir werden uns dafür einsetzen, ein Sterben unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen und insbesondere den Bestrebungen nach einer Legalisierung der Tötung auf Verlangen durch eine Perspektive der Fürsorge und des menschlichen Miteinanders entgegenzuwirken...“* (Seite 6 und 8)

2. Wir beobachten mit größter Sorge, dass statt eines Ausbaus der palliativen Versorgung sogar Kürzungen stattfinden. So sind beispielsweise die Fallpauschalen für die Palliativmedizinische Komplexbehandlung für das Jahr 2013 gegenüber 2012 erheblich gesenkt worden (Oliver Tolmein BIOPOLITIK Blog vom 6.11.2012 „Sparobjekt Palliativmedizin im Krankenhaus: Fallpauschale 2013 gegenüber 2012 deutlich abgewertet“<sup>2</sup>).

3. Bisher gilt nach der ärztlichen Berufsordnung: „Ärztinnen und Ärzte dürfen das Leben der oder des Sterbenden nicht aktiv verkürzen.“ Dieser Grundsatz wird aufgeweicht durch zunehmende Forderungen nach einer Legitimation aktiver Sterbehilfe, um Schwerstkranken ein langes Leiden zu ersparen. Wir sehen in solchen Bestrebungen eine schleichende Abkehr von der helfenden Sterbebegleitung (Palliativmedizin, Hospiz) hin zu aktiver Sterbehilfe.

4. Mit Blick auf die fortschreitende Ökonomisierung des Gesundheitswesens warnt Frau Prof. Claudia Bausewein (Lehrstuhlinhaberin für Palliativmedizin an der LMU, Universität München), dass "der soziale Druck steigen könne, Menschen zur Selbsttötung zu drängen, obwohl sie das selbst eigentlich gar nicht möchten." Sie kritisiert wie Unions-Politiker den Gesetzentwurf des Justizministeriums zur Sterbehilfe und fordert einen Ausbau der Palliativ-Versorgung (Münchener Kirchenradio am 8.8.2012<sup>3</sup>).

**Fragen: Unterstützen Sie und Ihre Partei die Leitsätze und Forderungen der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“?**

**Werden Sie und Ihre Partei die nötigen finanziellen Mittel für den Aufbau einer bundesweiten Palliativ-Versorgung bereitstellen, die allen Hilfsbedürftigen zur Verfügung steht und für jedermann bezahlbar ist?**

**Welche Maßnahmen sind nach Ihrer Ansicht notwendig, um die helfende Sterbebegleitung in Deutschland zu stärken und um der Forderung nach aktiver Sterbehilfe entgegenzutreten zu können?**

**Erteilen Sie und Ihre Partei allen Versuchen, aktive Sterbehilfe in Deutschland zu legalisieren, eine klare Absage?**

**Antwort:**

Die PIRATEN fordern in ihrem Grundsatzprogramm einen Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung: Darüber hinaus werden die fachlich für den Bereich Gesundheit arbeitenden PIRATEN vorbehaltlich weiterer Beratungen und Beschlüsse in Grundsatz- und Wahlprogrammen sicherlich auch für die Möglichkeit würdevollen Umgangs mit dem Sterben eintreten. Den Beratungen innerhalb der Ärzteschaft, in denen die von Ihnen zitierten Grundsätze nicht unumstritten sind, werden die Piraten nicht politisch versuchen, vorzugreifen.

Zum Thema der Sterbehilfe sind die Diskussionen noch nicht abgeschlossen. Für eine klare Absage an jede Form der aktiven Sterbehilfe wird es bei den PIRATEN voraussichtlich keine Mehrheit geben, da das Thema bei uns ebenso wie in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wird.

